

Allgemeine Teilnahmebedingungen

„Wintermärchen Buxtehude“

vom 29. November - 24. Dezember 2019

**GESAGT
GETAN!**
Stadtmarketing
Buxtehude



HANSESTADT
BUXTEHUDE

Damit das Wintermärchen Buxtehude allen Teilnehmern und Besuchern in guter Erinnerung bleibt, gelten folgende Bedingungen:

1. Veranstaltung/ Veranstalter

Das Stadtmarketing der Hansestadt Buxtehude (nachfolgend Veranstalter genannt) veranstaltet vom 29.11.-24.12.2019 das Wintermärchen Buxtehude in den Bereichen Rathausplatz, Lange Straße, Breite Straße bis Fleth. Dem Veranstalter obliegt die Durchführung inkl. Beplanung und Abrechnung aller Leistungen.

2. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen konkretisieren für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren die gesetzlichen Vorgaben. Für die Durchführung der Veranstaltung „Wintermärchen Buxtehude“ sind sie für alle zugelassenen Teilnehmer verbindlich.

3. Einsetzung von Beauftragten

Der Veranstalter ist berechtigt, zur Ausführung seiner Anweisungen Beauftragte einzusetzen. Entsprechende Ansprechpartner werden ggf. mitgeteilt.

4. Bewerbung und Zulassung

Beim Wintermärchen Buxtehude kann grundsätzlich jeder Anbieter teilnehmen, soweit sein Warenangebot dem Sinn und den üblichen Gepflogenheiten eines Weihnachtsmarktes entspricht. Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmerkreis sowie das Angebot aufgrund von Platzmangel oder fehlender Attraktivität als auch Sortimentsvielfalt zu beschränken. Möchte sich ein Standbetreiber mit mehreren Ständen/Standgrößen bewerben, muss für jeden Stand ein separater Bewerbungsbogen ausgefüllt werden. Es dürfen nur die in der zugegangenen Zulassungsbestätigung bezeichneten Sortimente zum Verkauf kommen. Um eine ordnungsgemäße Auswahl der Teilnehmer zu gewährleisten, sind die zur Verfügung gestellten Vordrucke vollständig auszufüllen und für die Bewertung erforderlichen aussagekräftigen Unterlagen beizufügen. Über die Zulassung ergeht ein gesonderter Bescheid. Eine Weitergabe, eine Untervermietung oder ein Verkauf der Standrechte ist nicht gestattet.

5. Standplatz, Auf- und Abbau

Die im Vertrag angegebenen Standmaße sind verbindlich. Bei Abweichungen besteht kein Platzanspruch. Die Auswahl der Standplätze obliegt dem Veranstalter. Der endgültige Standplatz wird dem Teilnehmer vor Aufbaubeginn vom Veranstalter mitgeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die zugelassenen Teilnehmer am Wintermärchen Buxtehude sind nicht berechtigt, den für sie vorgesehenen Standplatz Dritten zu überlassen. Das Stadtmarketing Buxtehude behält sich die alleinige Entscheidung über einen möglichen Nachrücker ausdrücklich vor. Der Veranstalter bestimmt die Reihenfolge des Aufbaues nach eigenem Ermessen und teilt sie dem Weihnachtsmarktbesucher im Vorfeld der Veranstaltung mit.

Konten der

Stadtkasse Buxtehude

SparKasse Harburg-Buxtehude
BIC: NOLADE21HAM
IBAN: DE 74 2075 0000 0000 0000 18

Postbank Hamburg
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE 15 2001 0020 0000 9262 01

Volksbank Stade-Cuxhaven
BIC: GENODEF1SDE
IBAN: DE 08 2419 1015 2012 3450 00

Die Aufbaureihenfolge ist unbedingt einzuhalten. Erfolgt der Aufbau nicht zu diesem Zeitpunkt, kann der Veranstalter die Aufbaugenehmigung entziehen, welches ggf. zum Ausschluss der Veranstaltung führt.

Die Einweisung in den genauen Standort erfolgt zur vorgegebenen Zeit vor Ort. Lärmintensive Auf- und Abbauarbeiten sind bis spätestens 22:00 Uhr abzuschließen, um Belästigungen der Anlieger auszuschließen. Die ungehinderte Zu- bzw. Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge (geradlinige Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m) ist während der gesamten Aufbau-, Markt- und Abbauzeit sicherzustellen. Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten. Hydranten sind in einem Radius von 1 m freizuhalten.

Der Aufbau kann ab dem 23.11., 15.00 Uhr erfolgen. Zum Auf- und Abbau der Stände darf die Fußgängerzone nur innerhalb der geltenden Lade- und Lieferzeiten befahren werden. Der Abbau kann frühestens am 24.12., ab 14:00 Uhr erfolgen. Vorzeitiges Ausräumen/Abbauen ist untersagt.

Der beim Abbau an den Ständen entstehende Müll muss von den jeweiligen Standbetreibern entsorgt werden, die Fläche im Bereich des Standes ist besenrein zu übergeben.

6. Standabnahme

Die Stände werden am ersten Veranstaltungstag vom Veranstalter abgenommen und können nur nach erfolgter Abnahme bzw. nach Beseitigung der bei der Abnahme festgestellter Mängel weiterbetrieben werden. Die Zeit zur Abnahme des Standes wird dem Betreiber vorab mitgeteilt.

7. Standpreise

Die zur Teilnahme berechtigten und ausgewählten Anbieter und Aussteller verpflichten sich, an den Veranstalter ein von diesem festgesetztes Entgelt, welches zur Durchführung des Marktes erforderlich ist, bis zu dem in der Rechnung angegebenen Termin zu entrichten. Sollten die Zahlungen nicht rechtzeitig eingehen, ist der Veranstalter berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und das Standrecht anderweitig vergeben zu lassen. Der Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt. Der Standpreis berechnet sich grundsätzlich nach Sortiment und Standgröße. Bei der Berechnung des Entgelts wird die tatsächliche Standfläche zugrunde gelegt. Außerhalb des Standes aufgestellte Warenauslagen, Ständer, Stehtische ö. Ä. bedürfen der Zustimmung des Veranstalters und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt, wenn sie bewilligt werden.

8. Öffnungs-, Verkaufs- und Warenlieferzeiten

Die vorgegebenen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Die Stände müssen sich während der gesamten Öffnungszeiten verkaufsbereit präsentieren.

Die Verkaufszeiten werden vorbehaltlich der öffentlich-rechtlichen Genehmigung wie folgt festgesetzt:

Gastronomische Stände: Montag bis Sonntag: 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Allgemeine Marktstände: Montag bis Sonntag: 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Änderung der Öffnungszeiten und der allgemeinen Laufzeit des Wintermärchens Buxtehude bleiben vorbehalten!

In der Zeit von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist es den Weihnachtsmarktbesuchern oder ihren Lieferanten untersagt, die Marktfläche zu befahren und/oder dort zu parken.

Das Weihnachtsmarktgelände muss bis spätestens 11:00 Uhr von allen Fahrzeugen geräumt sein.

9. Gestaltung der Verkaufsstände

Es dürfen nur Stände aufgestellt werden, welche im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes geschmackvoll und weihnachtlich gestaltet sind.

Blinkende und bunte Glühbirnen sowie Lichterschläuche dürfen nicht verwendet werden. Es wird Wert darauf gelegt, dass die derart ausgestatteten und ausgeschmückten Stände sowohl dem Altstadtcharakter, der Umgebung, als auch der Weihnachtszeit angepasst sind, um diesen Markt als „Wintermärchen“ besonders hervorzuheben, sowie eine weihnachtliche Stimmung zu erzeugen. Die festliche, weihnachtliche Note soll auch in der Innenausstattung der Stände zum Ausdruck kommen.

Der Veranstalter behält sich vor ggf. Nachbesserungen in der Schmückung und Gestaltung der Stände zu fordern.

Eine einheitliche Kunsttannen-Außengirlande mit min.66 LED Lichtern/m (warm weiß, und einem Durchmesser von 30 cm und ist obligatorisch.

10. Brandschutzauflagen - Feuerlöscher und Druckgasflaschen/ Flüssiggas

An allen Ständen und Verkaufswagen und beim Betrieb von Fritteusen muss zur Brandbekämpfung mindestens ein Feuerlöscher der Brandklasse A ggf. Brandklasse F in betriebsbereitem und nach TPrüfVO geprüfem Zustand vorhanden sein.

Für den Umgang mit Flüssiggas gelten die Auflagen des Landkreises Stade:

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlagen sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Verkaufswagen und Buden sowie im Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es darf sich jeweils nur die aktuell genutzte Gasflasche während der Öffnungszeiten im Stand befinden.

Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

11. Strom, Elektronische Einrichtungen, Aufstellung von Heizgeräten

Die zum Einsatz kommenden Elektroinstallationen, Geräte und sonstigen elektrischen Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektrische Öfen sind so aufzustellen und zu nutzen, dass sie keinen Brand verursachen. Bitte die Sicherheitsabstände des Herstellers beachten.

Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern und Gasflaschenaufsatzgeräten ist nicht gestattet.

Der Betreiber des Standes ist für den Anschluss des Stroms an seinen Stand selbst verantwortlich.

Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht (Kabelbrücke/ Kabelmatte etc.). Hierfür ist der Betreiber des Standes verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass nur Kabel verwendet werden, die für den Außenbereich geeignet sind. Weiterhin ist der Leistungsbedarf der angeschlossenen elektrischen Geräte für die Strombereitstellung zu berücksichtigen, um Überlastungen zu vermeiden. Der Stromverbrauch wird direkt über die Stadtwerke Buxtehude abgerechnet. Bei Miethütten des Stadtmarketings wird durch den Veranstalter abgerechnet.

Der Veranstalter behält sich vor, bei der Abnahme sichtbar gewordene Mängel zu beanstanden und ggf. Nachbesserungen zu verlangen.

12. Wasser /Abwasser

Wasser- und Abwasseranschlüsse werden für die Stände je nach Angabe in der Bewerbung geplant. Der Teilnehmer ist für den Anschluss an seinen Stand selbst verantwortlich.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, ausschließlich zugelassene und geprüfte Trinkwasserschläuche gemäß geltender Trinkwasserverordnung des Landkreises Stade zu verwenden sowie evtl. benötigte Schlauchkupplungen selbst mitzubringen. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht (Kabelbrücke/Kabelmatte, o.Ä.). Hierfür ist der Betreiber des Standes verantwortlich.

Trinkwasserschläuche oder Wasserhähne dürfen in keinem Fall, auch nicht bei extremer Kälte laufen gelassen werden. Abwasser ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abwasserkanäle einzuleiten.

Der Veranstalter behält es sich vor, die Nutzung der Abwasserschläuche bei Frost zu untersagen.

13. Reinigung, Abfallentsorgung, Umweltschutzauflagen

Für die Abfallentsorgung werden Mülltonnen vom Veranstalter bereitgestellt und einmal täglich morgens geleert. Glasflaschen sind in gesonderten Altglas-Containern vom Betreiber eigenständig zu entsorgen. Sperriges Leergut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden. Es ist eine regelmäßige Entsorgung durchzuführen.

Während des Wintermärchens wird die Platzreinigung und die Reinigung vor und hinter den Ständen von den Beschickern durchgeführt.

Die Reinigung hat vor Beginn, während und nach Beendigung der Betriebszeit zu erfolgen.

Die Betreiber der Stände sind bei Schnee/ Glatteis für das Räumen und Streuen der Laufflächen verantwortlich (Granulat - KEIN Salz).

Zur Vermeidung von Müll ist der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken aus Mehrwegmaterialien wie z.B. Glühweinbechern und -gläsern usw. herauszugeben und zu verwenden.

Des Weiteren ist der Standbetreiber verpflichtet, umweltfreundliche Reinigungsmittel zu benutzen. Der Veranstalter kann jederzeit einen diesbezüglichen Nachweis verlangen.

14. Alkoholausschank

Die Standbetreiber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gewissenhaft einzuhalten (dies betrifft insbesondere den Ausschank von alkoholischen Getränken). Die Standbetreiber sind weiterhin verpflichtet, einen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz sichtbar und lesbar in ihrem Stand anzubringen.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, sofern kein Reisegewerbeschein vorhanden ist, beim Ordnungsamt der Hansestadt Buxtehude eine Gaststättenerlaubnis anzuzeigen bzw. vorhandene Erlaubnis in Kopie einzureichen.

15. Marketing- und Pressearbeit, Rahmenprogramm

Die Marketing- und Pressearbeit für das Wintermärchen Buxtehude erfolgt zentral durch den Veranstalter. Sollten einzelne Weihnachtsmarktbesucher darüber hinaus Marketing- und Pressearbeit leisten wollen, ist dies vorab mit dem Veranstalter abzuklären.

Das Stadtmarketing Buxtehude sorgt als Veranstalter des „Wintermärchen Buxtehude“ für das Rahmenprogramm auf der Veranstaltung. Einzelaktionen der Standbetreiber (Verlosungen, Wettbewerbe, Abspielen von Musik, u. Ä.) sind nur in Absprache mit dem Stadtmarketing Buxtehude zulässig und ggf. einzeln bei der GEMA anzumelden.

Die Standbetreiber werden Aktionen des Veranstalters, die der Attraktivitätssteigerung des Marktes dienen, tatkräftig unterstützen.

16. Haftung für Schäden, Versicherungsschutz, Bewachung

Schadensersatzansprüche des Betreibers oder anderer Personen wegen Schäden, die diese nach Betreten des Bereichs im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung „Wintermärchen Buxtehude“ erleiden, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt vor allem im Falle eines Diebstahls, sowie des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen. Der vorstehende Ausschluss gilt dann nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft die Rechte des Betreibers oder des Dritten, die diesen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Betreiber oder Dritte regelmäßig vertraut (Kardinalspflichten). Ferner gilt der Ausschluss nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in dem Fall, dass der Veranstalter eine bestimmte Eigenschaft zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Für alle durch den Betreiber oder durch seine im Auftrag handelnden Personen, unter anderem durch einen nicht vorschriftsmäßigen Betrieb des Standes, schuldhaft verursachten Schäden, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass des Besuches der Veranstaltung sowie der Vor- und Nachbereitung entstehen, haftet der Betreiber in vollem Umfang. Er stellt den Veranstalter von allen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz ist auf Verlangen des Veranstalters vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Das Gelände ist in der Zeit von 21:00 Uhr abends bis 8:30 Uhr morgens bewacht. Die erstmalige Bewachung findet am 23.11. abends, die letztmalige Bewachung am 24.12.2019 statt.

17. Schlussbestimmungen und Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen des Organisationspersonals, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zum Widerruf der Teilnahme am Wintermärchen Buxtehude bzw. wird durch die sofortige Schließung des Standes vollzogen. Der Standbetreiber kann bei Verletzung von wesentlichen Pflichten von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahe kommt.

Organisation

Hansestadt Buxtehude
Stadtmarketing
Breite Str. 2 | 21614 Buxtehude
T 04161/501-4141
F 04161/501-74141
stadtmarketing@stadt.buxtehude.de
www.buxtehude.de/stadtmarketing